

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" im vereinfachten Verfahren

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der § 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

- 1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich der Innenstadt, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das aus dem anliegenden Plan ersichtliche Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- 2) Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung des § 144 BauGB wird ausgeschlossen. Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Das Anzeigeverfahren gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Mit dieser Bekanntmachung wird die obige Satzung rechtsverbindlich. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fürstenfeldbruck, den 25. Oktober 1989
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

I.V. Hefferle
2. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Fürstenfeldbruck Nr. 47 vom 30.10.1989

